

03.03.93

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung
und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs-
und Wohnbaulandgesetz)

Punkt 1 der 653. Sitzung des Bundesrates am 05. März 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes wird der Vermittlungsausschuß aus folgenden Gründen angerufen:

Zu Artikel 6 - Änderung des Abfallgesetzes -

Artikel 6 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1 ist § 7 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Die Errichtung und der Betrieb von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen sowie die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes bedürfen nach Wahl des Vor-

...

Ausgeliefert am 04. MRZ. 1993

habenträgers entweder der Genehmigung nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder der Planfeststellung nach diesem Gesetz. Bei der Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bedarf es einer weiteren Zulassung nach diesem Gesetz nicht. § 6 findet Anwendung."

Begründung:

Durch Überführung der Zulassung ortsfester Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen von abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren entfällt u. a. die Möglichkeit, dem Planfeststellungsbeschluß durch Fachgesetz die sog. enteignungsrechtliche Vorwirkung (vgl. § 19 Abs. 1 BFStrG) zu verleihen. An die gebundene Entscheidung nach dem BImSchG kann diese Wirkung aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht gebunden werden.

Ist der Vorhabensträger auf die Inanspruchnahme fremder Grundstücke angewiesen, muß ihm die Möglichkeit eingeräumt werden, statt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zu wählen. Ansonsten würde der Grundgedanke der Verfahrensbeschleunigung in sein Gegenteil verkehrt.

b) Nummer 4 ist wie folgt zu fassen:

"4. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "§ 7 Abs. 1" durch die Angabe "§ 7 Abs. 1 und 2", die Angabe "§ 7 Abs. 2" durch die Angabe "7 Abs. 3" und in Satz 3 das Wort "Abfallentsorgungsanlagen" durch die Worte "Deponien und Abfallentsorgungsanlagen" ersetzt. In Absatz 2 und Absatz 3 Nr. 2 wird jeweils das Wort "Abfallentsorgungsanlage" durch die Worte "Deponie oder Abfallentsorgungsanlage" ersetzt."

Begründung:

Folge der Änderung des § 7 Abs. 1
(Wahlmöglichkeit).